



Preis 0,60 Euro

DER STADT JENA · 9/07

18. Jahrgang

08. März 2007

Inhaltsverzeichnis	Seite	
Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil "Ehemalige Fäkalienfelder am Talstein"	58	
Öffentliche Bekanntmachungen	62	
Tagesordnung der 32. Sitzung des Stadtrates Jena	62	
Widmung von Straßen	63	
Umbenennung einer Straße	63	
Ausschusssitzungen	63	
Öffentliche Ausschreibungen	64	
Geleitshaus Ziegenhain	64	
gastronomische Versorgung während der Kulturarena Jena 2007	64	

Das Amtsblatt der Stadt Jena ist das offizielle Mitteilungsblatt der Stadtverwaltung Jena.
Herausgeber: Stadtverwaltung Jena, Büro Oberbürgermeister, verantw. Redakteurin: Claudia Zienert

Anschrift: Stadtverwaltung Jena, Büro Oberbürgermeister, Postfach 10 03 38, 07703 Jena, Fax: 49-20 20, Telefon: 49-21 10. Erscheinungsweise: wöchentlich, jeweils Donnerstag. Einzelbezug: 0,60 € - Jahres-ABO: bei Bezug auf Rechnung 28,80 €, bei Bezug im Lastschriftverfahren 26,40 €, zzgl. Vertriebsgebühr: 0,25 €. Kündigungstermine: 30.06. und 31.12. eines Jahres - Kündigungsfrist: 1 Tag vor o.g. Terminen (Datum des Poststempels). Nachdruck nur mit Genehmigung der Redaktion. Alle Angaben ohne Gewähr.

Druck: Saale Betreuungswerk der Lebenshilfe Jena gGmbH, anerkannte Werkstatt, § 57 SchwbG, Am Flutgraben 14, 07743 Jena. Redaktionsschluss: 02. März 2007 (Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe: 09. März 2007)

Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil "Ehemalige Fäkalienfelder am Talstein"

vom 12. Februar 2007

Aufgrund der §§ 17, 19 Abs. 3, 20 Abs. 1, 36 Abs. 4 des Thüringer Gesetzes für Natur und Landschaft (ThürNatG) in der Fassung vom 30. August 2006 (GVBl. S. 421) sowie aufgrund der §§ 3, 29 Abs. 2 Nummer 2 der Thüringer Gemeinde und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Thüringer Haushaltsbegleitgesetz 2006/2007 vom 23.12.2005 (GVBl. S. 446), verordnet der Oberbürgermeister der Stadt Jena als untere Naturschutzbehörde:

§ 1 Schutzgegenstand, Schutzgebietsgrenze

- (1) Die in Sukzession befindlichen ehemaligen Fäkalienabsetzbecken in der Gemarkung Wenigenjena werden unter der Bezeichnung "Ehemalige Fäkalienfelder am Talstein" in der in den Absätzen 2 und 3 näher beschriebenen Grenze als geschützter Landschaftsbestandteil festgesetzt.
- (2) Der geschützte Landschaftsbestandteil hat eine Größe von 6,088 Hektar. Er umfasst die nachstehend aufgeführten Flurstücke:

Gemarkung Wenigenjena, Flur 17, Flurstücke: 2/1 (Teilfläche), 3, 4, 5, 6/7 (Teilfläche), 6/9, 65/1 (Teilfläche), 66/1 (Teilfläche) und 67/1 (Teilfläche).

- (3) Die Grenze des geschützten Landschaftsbestandteils ergibt sich aus der Schutzgebietskarte im Maßstab 1: 3.000. Der Geltungsbereich ist mit einer durchgehenden markierten Linie umrandet. Maßgeblich für den Grenzverlauf ist die Innenkante des Begrenzungsstrichs. Die Schutzgebietskarte ist Bestandteil der Verordnung. Die Karte wird bei der Stadtverwaltung Jena, untere Naturschutzbehörde, niedergelegt, archivmäßig verwahrt und kann während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.
- (4) Die örtliche Lage des geschützten Landschaftsbestandteils ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung im Maßstab 1:10.000 veröffentlichten Übersichtskarte, in der der geschützte Landschaftsbestandteil mit einer durchgehenden markierten Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung und dient der Unterrichtung über die Lage des Gebietes im Raum.
- (5) Der geschützte Landschaftsbestandteil ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet. Die Kennzeichnung ist jedoch nicht Voraussetzung für die Gültigkeit dieser Verordnung.

§ 2 Schutzinhalt, Schutzzweck

(1) Der geschützte Landschaftsbestandteil wird geprägt durch die ehemaligen Fäkalienabsetzbecken, die einer gesteuerten Sukzession unterliegen. Bedingt durch den enormen Nährstoffeintrag bestehen die Flächen vorwiegend aus nitrophilen Staudenfluren und Holunder-Gebüschen, die direkt an den Uferbereich des Flusses Saale angrenzen. In Verbindung mit der Saale hat dieses Lebensraumgefüge vor allem für Brut- und Zugvögel eine wichtige Bedeutung.

- (2) Zweck der Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil ist es,
- den Biotopkomplex, bestehend aus Brennnessel-Holunder-Gebüschen, Resten einer Weichholzaue, Rohrglanzgrasröhricht - Beständen, einjährigen und insbesondere ausdauernden Ruderalfluren, Quecken-Pionierfluren, sowie den Uferbereich der Saale zu sichern, vor nachteiligen Veränderungen zu schützen und seine natürliche Entwicklung zu gewährleisten,
- eine gesteuerte Vegetationsentwicklung (Sukzession) mit ihrer Dynamik aus ökologischen und wissenschaftlichen Gründen zu ermöglichen,
- das Gebiet als Lebensraum, Rastplatz für den Vogelzug, Brutstätte und Nahrungsgebiet für schutzwürdige Vogelarten zu erhalten und unnötige Störungen und Beunruhigungen sowie schädliche Einwirkungen abzuwehren.
- 4. die durch die dortigen Lebensgemeinschaften bestimmte Eigenart des Gebietes zu bewahren und dessen Entwicklung zu gewährleisten,
- das Gebiet als Lebensraum für die speziell angepassten Pflanzenarten und –gesellschaften sowie Tierarten zu sichern und zu entwickeln und unnötige Störungen und Beunruhigungen sowie schädliche Einwirkungen abzuwehren.

§ 3 Verbote

(1) Nach § 17 Abs. 3 ThürNatG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Beseitigung, Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können.

Es ist deshalb insbesondere verboten:

- bauliche Anlagen im Sinne der Thüringer Bauordnung in der Fassung vom 16. März 2004 (GVBl. S. 349) zu errichten, zu beseitigen oder ihre Nutzung wesentlich zu ändern, auch wenn dies sonst keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,
- Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern.
- 3. Straßen, Wege, Pfade, Steige und Plätze neu zu bauen,
- 4. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
- Wasser aus oberirdischen Gewässern zu entnehmen oder abzuleiten, in diese einzuleiten sowie den Wasserstand in sonstiger Weise zu ändern,
- Grundwasser zu entnehmen, zu Tage zu fördern, zu Tage zu leiten und abzuleiten oder den Grundwasserstand in sonstiger Weise zu verändern,
- 7. Abwasser oder mit zusätzlichen Nährstoffen belastetes Wasser in das Gebiet einzuleiten,
- die Lebensbereiche der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern oder durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
- wild lebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, aufzunehmen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Brut- oder Wohnstätten oder Gelege der Natur zu entnehmen oder zu beschädigen,
- Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen,
- 11. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile einzubringen oder Tiere auszusetzen,
- 12. Totholz, Höhlenbäume und Horstbäume zu fällen, aufzuarbeiten, zu entnehmen oder in sonstiger Weise zu beeinträchtigen,



- zu düngen, Klärschlämme, Gülle oder Jauche auszubringen und Pflanzenschutzmittel, insbesondere Insektizide, anzuwenden sowie Freigärhaufen oder Silagen anzulegen,
- Flächen umzubrechen oder Drainmaßnahmen durchzuführen,
- 15. Sachen im Gelände zu lagern und Abfälle wegzuwerfen, abzulagern oder das Gebiet in anderer Weise zu verunreinigen,
- Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen.
- (2) Ferner ist es verboten:
- 1. das Gebiet zu betreten oder mit Fahrzeugen und Fahrrädern aller Art zu befahren oder diese dort abzustellen,
- 2. zu zelten, zu lagern, Feuer zu entfachen, zu reiten,
- 3. Hunde frei laufen zu lassen,
- 4. zu lärmen,
- frei lebende Tiere zu stören oder zu beunruhigen, insbesondere durch Aufsuchen, Ton-, Lichtbildaufnahmen oder ähnliche Handlungen an ihren Nist-, Brut-, Wohnund Zufluchtsstätten.

§ 4 Ausnahmen

- (1) Ausgenommen von den Verboten nach § 3 dieser Verordnung sind:
- das Betreten und Befahren des geschützten Landschaftsbestandteils durch Grundeigentümer zur Wahrnehmung berechtigter Interessen,
- die notwendige Entnahme von Bäumen und Gehölzen einschließlich Totholz, Höhlen- und Horstbäume im Rahmen der Unterhaltungspflicht an der Saale im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde,
- 3. die Wahrnehmung des Uferbetretungsrechtes durch Inhaber einer gültigen Fischereierlaubnis,
- Maßnahmen gegen Wilderei und Maßnahmen im Zusammenhang mit verunfalltem und krankgeschossenem Wild
- alle übrigen Formen der Jagd sowie weitere Maßnahmen des Jagdschutzes im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde,
- 6. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, wenn die Maßnahme gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 oder § 35 Abs. 2 ThürNatG durch die untere Naturschutzbehörde, auf deren Veranlassung oder mit deren Ermächtigung erfolgt
- das Aufstellen oder Anbringen von sonstigen Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde,
- Erkundungs-, Überwachungs-, Schutz-, Pflege-, Entwicklungs- sowie Forschungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde,
- die Wahrnehmung gesetzlich bestimmter Aufsichtsund Überwachungsaufgaben durch Behördenbedienstete oder von ihnen beauftragte Personen.
- (2) In den Fällen des § 4 Abs. 1 Nr. 2, 5, 7 und 8 dieser Verordnung ist eine Ausnahmegenehmigung der unteren Naturschutzbehörde in der Stadtverwaltung Jena erforderlich. Diese ist auf Antrag zu erteilen, wenn das Vorhaben mit dem Schutzzweck der Verordnung (§ 2) zu vereinbaren

ist oder diese Vereinbarkeit durch die Anordnung von Nebenbestimmungen hergestellt werden kann.

§ 5 Befreiung

- (1) Von den Verboten des § 3 kann auf Antrag eine Befreiung erteilt werden, wenn
- die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall

 a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und
 die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes
 und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur
 und Landschaft führen würde oder
- überwiegende Gründe des Gemeinwohls die Befreiung erfordern.
- (2) Über den Antrag entscheidet die untere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 54 Abs. 1 Nr. 1 Thür-NatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 3 zuwiderhandelt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 54 Abs. 1 Nr. 6 Thür-NatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Nebenbestimmung in Form einer Auflage zu einer Gestattung nach § 4 oder einer Befreiung nach § 5 überhaupt nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

§ 7 In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit In-Kraft-Treten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Oberbürgermeisters der Stadt Jena über den geschützten Landschaftsbestandteil "Ehemalige Fäkalienfelder am Talstein" vom 02.06.1995 außer Kraft.

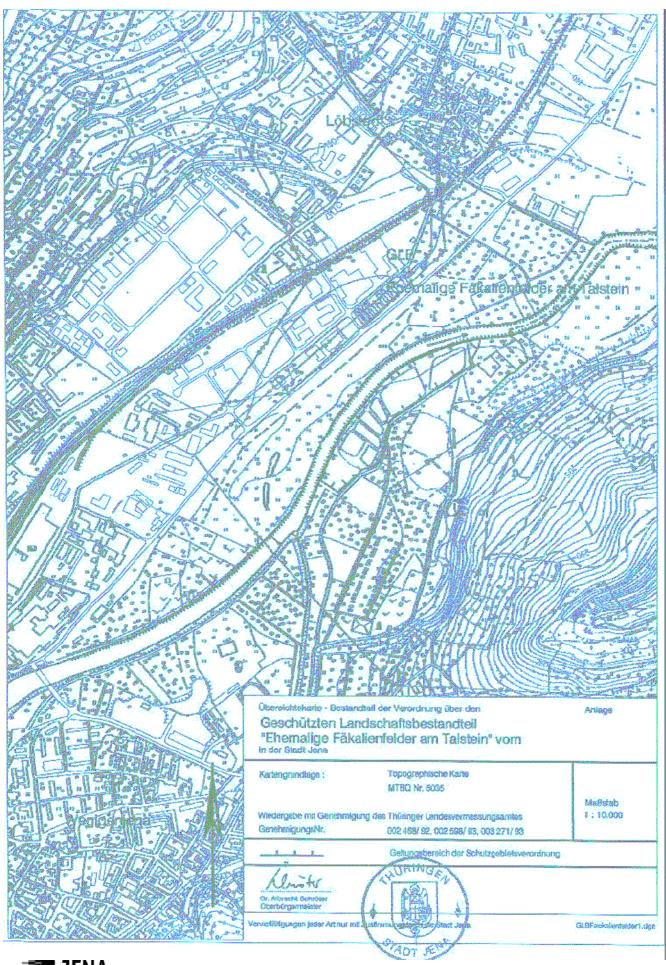
ausgefertigt: Jena, 12.02.2007

Stadt Jena DER OBERBÜRGERMEISTER

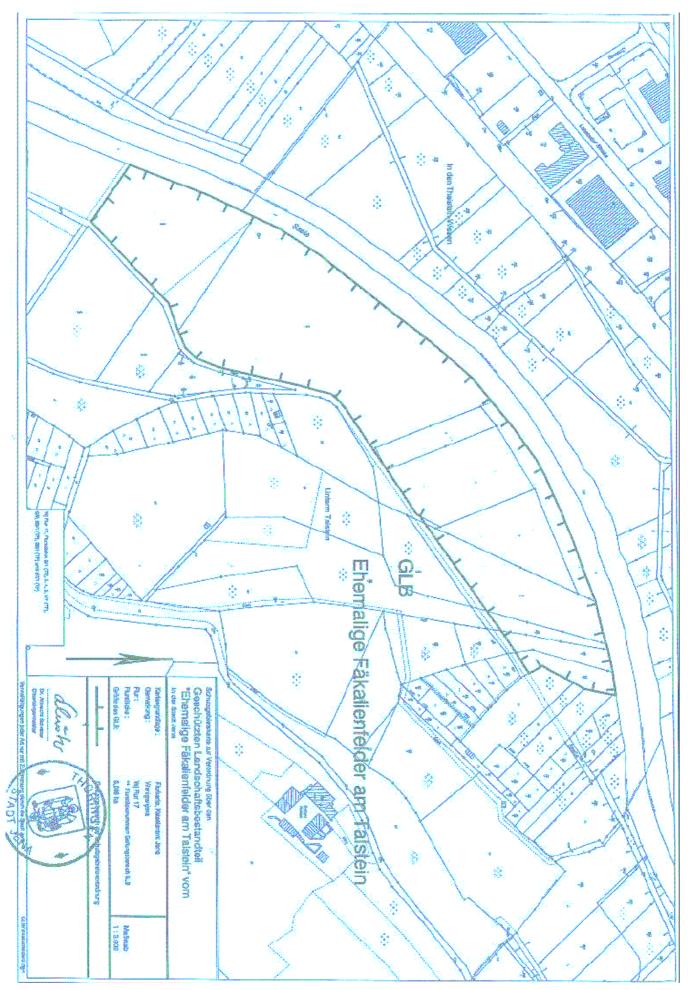
gez. Dr. Albrecht Schröter (Oberbürgermeister)

(Siegel)











Öffentliche Bekanntmachungen

Tagesordnung der 32. Sitzung des Stadtrates Jena

Am Mittwoch, **14.03.2007**,17.00 Uhr, findet im Rathaus, Markt 1, die 32. Sitzung des Stadtrates der Stadt Jena statt.

Tagesordnung, öffentlicher Teil (Beginn 17:15 Uhr)

- 4. Bestätigung der Niederschrift über die 30. Sitzung des Stadtrates am 24.01.2007- öffentlicher Teil -
- 5. Bürgerfragestunde
- 6. Fragestunde
- 7. Berichtsvorlage Seniorenbeirat Jahresbericht 2006
- Beschlussvorlage Oberbürgermeister Grundhafte Erneuerung der Straßenbeleuchtung in der Straße "Am Steiger"
- Beschlussvorlage Oberbürgermeister Grundhafte Erneuerung der Straßenbeleuchtung in der "Hohe Straße"
- 10. Beschlussvorlage Oberbürgermeister Grundhafte Erneuerung der Straßenbeleuchtung in den Straßen "Siedlung Sonnenblick"
- Beschlussvorlage Oberbürgermeister Grundhafte Erneuerung der Straßenbeleuchtung in der "Prüssingstraße
- Beschlussvorlage Oberbürgermeister 13. Änderung der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse der Stadt Jena
- 13. Beschlussvorlage Oberbürgermeister Aussetzung der Förderung des Frauennachttaxis für 2007
- 14. Beschlussvorlage Fraktion Die Linke.PDS Umbesetzung im Werkausschuss KIJ
- Beschlussvorlage Fraktion Die Linke.PDS Bericht des Antikorruptionsbeauftragten
- Beschlussvorlage Fraktion Bündnis 90/Die Grünen -Umbesetzung Beirat
- Beschlussvorlage FDP-Fraktion Einbindung der Kirchgemeinden auf der Internetseite der Stadt Jena
- 18. Beschlussvorlage CDU-Fraktion Prüfung alternativer Möglichkeiten der Entsorgung von pflanzlichen Abfällen in Kleingärten sowie von Ausnahmeregelungen bei der Laubverbrennung im Stadtgebiet
- 19. Beschlussvorlage Fraktion Bürger für Jena Berufung ordentlicher und stellvertretender Mitglieder in die Ausschüsse
- 20. Berichtsvorlage Oberbürgermeister Eilentscheidungen des Oberbürgermeisters Bereitstellung von überplanmäßigen Haushaltsmitteln für das Haushaltsjahr 2006
- 21. Berichtsvorlage Oberbürgermeister Vereinbarung zwischen Stadt Jena und dem Eigenbetrieb Kommunalservice Jena zur Pflege städtischer Flächen
- 22. Berichtsvorlage Oberbürgermeister Überarbeitung Mietspiegel für Wohnraummieten
- 23. Berichtsvorlage Oberbürgermeister Beteiligungsbericht 2005 der Stadt Jena
- 24. Beschlussvorlage Oberbürgermeister Einstellung des Bebauungsplan-Verfahrens, "Jenalöbnitzer

- Straße" und Änderung des entsprechenden Sanierungsziels
- 25. Beschlussvorlage Oberbürgermeister Sanierungsgebiet Karl-Liebknecht-Straße Einsatz von Städtebaufördermitteln für den Straßenbau Karl-Liebknecht-Straße 2. BA 2. Teilabschnitt (von der Geschwister-Scholl-Straße bis zur Rosenstraße)
- 26. Beschlussvorlage Oberbürgermeister Einleitung der zweiten einfachen Änderung des Bebauungsplanes "An Kochs Graben und hinter dem Spielberg" in Kunitz
- 27. Beschlussvorlage Oberbürgermeister Außerplanmäßige Mittelübertragung Finanzierung Kindertagesstätten und Einrichtung KIGS
- 28. Beschlussvorlage Oberbürgermeister Fortschreibung Schulentwicklungsplan 2005-2009 der Stadt Jena
- 29. Berichtsvorlage Oberbürgemeister Unterbringung Asylbewerber
- 30. Beschlussvorlage Oberbürgermeister Verlängerung des Betreibervertrages Gemeinschaftsunterkunft
- 31. Beschlussvorlage Oberbürgermeister Marktsatzung
- 32. Beschlussvorlage Oberbürgermeister Änderung der Entgeltregelung zur Ortssatzung zur Regelung des Marktwesens auf den Märkten der Stadt Jena
- Beschlussvorlage Oberbürgermeister Neuberufung des Beirates für die Lokale Agenda 21 (Agenda-Beirat)
- Beschlussvorlage Oberbürgermeister Umbesetzung des Studentenbeirates
- 35. Beschlussvorlage Oberbürgermeister Neubesetzung Personalentwicklungsausschuss
- 36. Beschlussvorlage Rechnungsprüfungsausschuss -Feststellung der Jahresrechnung 2005 der Stadt Jena und Entlastung des Oberbürgermeisters
- 37. Beschlussvorlage Fraktion Die Linke.PDS Bericht des Europabeauftragten
- 38. Beschlussvorlage SPD-Fraktion Einberufung und Besetzung eines Sonderausschusses "Sport"
- 39. Beschlussvorlage SPD-Fraktion Entlastung von Familien mit Kindern im Kindergartenalte
- 40. Berichtsvorlage Oberbürgermeister Verfahren bei der Gebührenerhebung für die Benutzung von Kindertagesstätten der Stadt Jena durch behinderte Kinder
- 41. Berichtsvorlage Oberbürgermeister Sachstandsbericht Modernisierung Spitzweidenweg 20
- 42. Berichtsvorlage Oberbürgermeister Sachstand Dorferneuerung
- Berichtsvorlage Oberbürgermeister Struktur Dezernat Stadtentwicklun
- 44. Berichtsvorlage Personalentwicklungsausschuss Ergebnisse und weitere Schwerpunkte der Arbeit des Personalentwicklungsausschusses

Der Oberbürgermeister

Hinweis:

Für den Fall, dass die Tagesordnung am 14.03.2007 nicht vollständig abgearbeitet werden kann, findet am 21.03.2007, 17.00 Uhr im Rathaus die Fortsetzung der Sitzung statt.



Widmung von Straßen

Die Stadt Jena widmet gemäß § 6 Abs. 1 nach dem Thüringer Straßengesetz – ThürStrG – vom 07. Mai 1993 (GVBl. Nr. 14 vom 13.05.1993, S. 273) folgende Straßen dem öffentlichen Verkehr:

1. Im Bürgergarten

Die Straße "Im Bürgergarten" in der Flur 2 der Gemarkung Lobeda erhält entsprechend des vorgelegten Kartenmaterials die Eigenschaft einer Gemeindestraße und wird in die Straßenbaulast der Stadt Jena eingeordnet.

Es werden keine Beschränkungen auf bestimmte Benutzungsarten oder Benutzerkreise festgelegt.

2. Erschließungsstraße hinter dem Volksbad im Abschnitt Knebelstraße 10 in Richtung Grietgasse (An der Volkshochschule)

Die hinter dem Volksbad neu erschlossene Straße im Abschnitt Knebelstraße 10 in Richtung Grietgasse 22 in der Flur 5 der Gemarkung Jena erhält entsprechend des vorgelegten Kartenmaterials die Eigenschaft einer Gemeindestraße und wird in die Straßenbaulast der Stadt Jena eingeordnet.

Es werden keine Beschränkungen auf bestimmte Benutzungsarten oder Benutzerkreise festgelegt.

Ausdrücklich sind die Parkstellflächen nicht für den allgemeinen öffentlichen Gebrauch bestimmt und gehen in die Widmung nicht mit ein.

Diese Verfügung gilt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Jena als bekannt gegeben. Ab diesem Zeitpunkt kann innerhalb eines Monats schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Jena, Am Anger 15 in 07743 Jena oder beim Verkehrsplanungsund Tiefbauamt, Leutragraben 1 in 07743 Jena, Widerspruch erhoben und diese Verfügung einschließlich des entsprechenden Kartenmaterials während der Dienstzeit eingesehen werden.

ausgefertigt:

Jena, 27.02.2007

Stadt Jena DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. Albrecht Schröter (Siegel) (Oberbürgermeister)

Umbenennung einer Straße

Der Kulturausschuss der Stadt Jena hat in seiner öffentlichen Sitzung am 27.02.2007 den Straßenabschnitt der Kernbergstraße mit den Hausnummern 62; 62 A; 61 B; 57 B; 55 B, 49 C; 49 B; 47 B; 47 A; 51 B; 51 A; 55 A; 57 A; 59 A und 61 A in der Gemarkung Wenigenjena, Flur 5, Flurstücke 87/1; 124 (teilw.) und 120

in "Obere Kernbergstraße" umbenannt.

Diese Verfügung gilt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Jena als bekannt gegeben.

Ab diesem Zeitpunkt kann gegen sie innerhalb eines Monats schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Jena, Am Anger 15 in 07743 Jena oder beim Verkehrsplanungs- und Tiefbauamt, Leutragraben 1 in 07743 Jena, Widerspruch erhoben und diese Verfügung mit ihrer Begründung einschließlich dem entsprechenden Kartenmaterial während der Dienstzeit eingesehen werden.

ausgefertigt: Jena, 28.02.2007

Stadt Jena DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. Albrecht Schröter (Siegel) (Oberbürgermeister)



Öffentliche Bekanntmachung

Ausschusssitzungen

Am 13.03.2007, 18.00 Uhr, findet im Plenarsaal des Rathauses, Markt 1, findet eine Sondersitzung des Jugendhilfeausschusses statt

Tagesordnung:

 Bericht zur Beschlussvorlage "Außerplanmäßige Mittelübertragung – Finanzierung Kindertagesstätten und Einrichtung Kindergartengebührenservice" (KIGS) für die Stadtratssitzung am 14.03.2007

Der Ausschussvorsitzende

* * *

Am **13.03.2007, 19.00 Uhr,** findet im Haus auf der Mauer, die nächste Sitzung des **Kulturausschusses** statt.

Tagesordnung:

- Bestätigung der Tagesordnung/Protokollbestätigung
- Förderung der Kulturvereine 2007 Fortschreibung des Beschlusses
- BVL Finanzierung des Schulessens für JenaPass-Inhaber
- Situation des Schullandheims "Stern"
- Sonstiges

Der Ausschussvorsitzende

Am Donnerstag, **15.03.07**, **18:30:00** Uhr findet im Plenarsaal des Rathauses, Markt 1, die nächste Sitzung des **Ausschusses für Wirtschaft und Arbeit** statt.

Tagesordnung:

- Tagesordnung
- Protokollkontrolle
- Vorstellung Optonet, Diskussion
- Stadtmarketing. Bericht aus der Lenkungsgruppe
- Weiteres Vorgehen Beschäftigungsinitiativen
- Sonstiges

Der Ausschussvorsitzende



Öffentliche Ausschreibungen



Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber:

Kommunale Immobilien Jena (KIJ), Paradiesstr. 6, PF 100338, 07703 Jena (1. OG, Zi. 1.13) Tel.-Nr. 03641-497006 Fax 03641-497005

Vorhaben:

Geleitshaus Ziegenhain

Das Vorhaben wird mit Fördermitteln finanziert. KIJ schreibt folgende Leistungen aus:

Los	Leistung	Entgelt/ Versand	Ausführungs- frist	Eröffnungs- termin 27.03.2007
				2.1001200.
	Fassadensanierung	5,00 €/	16.04.2007	11.00 Uhr
	- ca. 300 m ² Gerüst,	1,45 €	-	
	- Zimmererarbeiten	,	20.07.2007	
	Austausch FW 50 m			
	- Putz- und Fachwerkarbeiten			
	30 m² Fachwerkfüllung er-			
	gänzen			
	130 m ² Gefacheputz Lehm-			
	füllung			
	70 m ² Fassadenputz auf			
	Fachwerk			
	- Tischlerarbeiten			
	54 m Blendrahmen an			
	Fenster			
	- Mauerwerkinstandsetzung			
	44 m² Natursteinmauerwerk			

Für die Ausschreibungsunterlagen wird das o.g. Entgelt erhoben, das vor Abholung der Unterlagen auf das Konto des Auftraggebers bei der Sparkasse Jena, Konto-Nr. 330 30, BLZ 83053030, Cod. ZG 6661.44.03.01 mit dem Vermerk "Geleitshaus Ziegenhain"einzuzahlen ist. Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.

Die Ausschreibungsunterlagen sind nur gegen den Nachweis über die Einzahlung beim Auftraggeber ab **05.03.2007** von 9.00 - 12.00 Uhr erhältlich und einen Tag vor Abholung anzumelden. Der Versand der Unterlagen erfolgt nur bis zum 4. Werktag vor dem Eröffnungstermin. Anforderungen zur Zusendung über den Postweg werden nach dieser Frist nicht mehr bearbeitet. Die Angebote sind bis zum Eröffnungstermin beim Auftraggeber einzureichen.

Zuschlags- und Bindefrist: 24.04.2007.

Nachprüfungsstelle: Thür. Landesverwaltungsamt,

Ref. 360-Vergabeangelegenheiten Weimarplatz 4, 99423 Weimar



JenaKultur vergibt für die

gastronomische Versorgung während der Kulturarena Jena 2007



vom 05. Juli bis 19. August

auf dem Theatervorplatz, Schillergässchen 1, das Gastronomierecht für 4 Versorgungseinrichtungen.

Es handelt sich um

- 2 Getränkesortimente und
- 2 Speisenangebote.

Interessenten können die Verdingungsunterlagen für nur eines der oben genannten Sortimente unter JenaKultur/Veranstaltungsservice/Volkshaus, Carl-Zeiss-Platz 15, 07743 Jena anfordern.

Die Bewerbungsfrist endet am 31. März 2007.

